

## Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1487/19

## Titel

Antrag des Ortsteilbürgermeisters Sulzer Siedlung zur DS 0833/19 - 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (StrReiEF)

## Öffentlichkeitsstatus

öffentlich

## Stellungnahme

*Der Ortsteilrat Sulzer Siedlung gibt zur Drucksache 0833/19 - 2. Änderung der Satzung über die Reinhaltung und Reinigung öffentlicher Straßen und über die Sicherung der Gehwege im Winter in der Landeshauptstadt Erfurt (Straßenreinigungssatzung - StrReiEF) – kein Votum ab.*

*Der Ortsteilrat Sulzer Siedlung beauftragt den Ortsteilbürgermeister einstimmig folgenden Änderungsantrag zu stellen:*

Seitens des Tiefbau- und Verkehrsamtes ergeht nachfolgende Stellungnahme zum Änderungsantrag:

*§ 7 (2) Art, Maß und Umfang des Winterdienstes ist wie folgt zu ändern:*

- 1. An Werktagen ist zwischen ~~7:00~~ 6:00 und 20:00 Uhr sowie an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen zwischen 8:00 und 20:00 Uhr die entstandene Glätte zu beseitigen und gefallener Schnee unverzüglich zu räumen.*

Gemäß der Rechtsprechung sind die Winterdienstpflichten auf die **Hauptverkehrszeit** begrenzt. Der Winterdienst hat am Morgen je nach den örtlichen Gegebenheiten so rechtzeitig zu beginnen, dass der vor dem normalen Tagesverkehr liegende Hauptberufsverkehr geschützt wird. **In der Rechtsprechung wird davon ausgegangen, dass dieser übliche und tatsächliche Straßenverkehr in der Regel um 7:00 Uhr beginnt und je nach den örtlichen Verhältnissen zwischen 20:00 und 22:00 Uhr endet.** Beginn der Räum- und Streupflicht bedeutet dabei, dass zu Beginn des Hauptberufsverkehrs (7:00 Uhr) die erforderlichen Winterdienstmaßnahmen abgeschlossen sein müssen.

In der vorgelegten Drucksache erfolgt also diesbezüglich eine Anpassung auf die aktuelle Rechtsprechung. Auch in Bezug auf die Durchsetzung der Winterdienstpflichten kann ein Ordnungswidrigkeitsverfahren erst bei Verstößen nach 7:00 Uhr durchgeführt werden. D. h. eine Festsetzung auf die Zeit ab 6:00 Uhr ist zwar möglich, wird aber im konkreten Schadensfall durch Gerichte nicht anerkannt werden.

Darüber hinaus lehnt der KSA (Kommunale Schadensausgleich) solche Schadensfälle vor 7:00 Uhr mit Bezug auf die Rechtsprechung ab, was beim Betroffenen logischerweise zu Irritationen führt. Auch ist zu bedenken, dass, soweit die Stadt den zeitlichen Rahmen beibehalten würde, dies ggf. zu Haftungsansprüchen direkt gegen die Stadt Erfurt kommen könnte, da ein Winterdienst den betroffenen Grundstückseigentümern nach herrschender Rechtsmeinung nicht ab 6:00 Uhr zumutbar ist.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher dringend, dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

~~8. Der Winterdienstpflichtige ist auch verpflichtet den Gehweg zu räumen, wenn dieser von Schneeräumfahrzeugen erneut mit Schnee bedeckt wurde.~~

### Die Streichung bewirkt keine rechtliche Änderung der Verpflichtung zur Räumung.

Die genannte Ergänzung Absatz (2) Nr. 8 ergibt sich aus der Rechtsprechung und Kommentierung zum Gehwegwinterdienst. Die Winterdienstpflichtigen können nicht aus der Verpflichtung entlassen werden, wenn der Gehweg erneut bedeckt wird.

Zur dem Anlieger auferlegten Pflicht auf Gehwegen zählt, gefallenen Schnee und aufgetretene Glätte unverzüglich zu entfernen. Hierbei ist es unerheblich, aus welchem Grund die Glätte entstanden ist. D. h. der winterdienstpflichtige Anlieger muss auch auf dem Gehweg tätig werden, wenn dieser von Räumfahrzeugen zugeschoben und dadurch ggf. unpassierbar wird. Der Fall kommt in der Praxis i. d. R. nur bei größeren Schneemassen und schmalen Straßen vor. Ein Schneepflug räumt den Schnee an den Straßenrand und unter Umständen auf den bereits geräumten und/oder gestreuten Gehweg. Eine Grundsatzentscheidung des OLG Nürnberg tritt zudem Ansprüchen gegenüber der Stadt entgegen. Es überfordert die Kommunen durch eigene Dienstkräfte den Schnee wieder zu beseitigen. Neben dem erheblichen logistischen Aufwand müssen Städte und Gemeinden auch im Interesse einer sparsamen Haushaltsführung ökonomisch und rationell handeln.

Mit der Streichung des Passus ändert sich der Umfang der Winterdienstpflichten der Anlieger **nicht**. Jedoch ist nunmehr für den Winterdienstpflichtigen der Umfang nicht mehr erkennbar, da in der Satzung lediglich der Winterdienst infolge "natürlicher" Ursachen geregelt wird. D. h. durch die Stadt Erfurt müssten die betroffenen Grundstückseigentümer zusätzlich im Rahmen von Verwaltungsverfahren auf ihre Pflichten hingewiesen werden, was mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand und zusätzlichen Kosten verbunden ist. Vor allem aber vergeht in diesen Fällen kostbare Zeit und es besteht die Gefahr, dass in dieser Zeit jemand zu Schaden kommt.

Auch aus Sicht des Thüringer Landesverwaltungsamtes als Kommunalaufsicht wurde (bereits im Rahmen der 1. Änderung der Straßenreinigungssatzung) vorgeschlagen, den betreffenden Passus wieder aufzunehmen, da dies die Verständlichkeit der Satzung erhöht (Normenklarheit, Bürgerfreundlichkeit) und eine Mehrbelastung der Verwaltung vermieden wird.

Die Stadtverwaltung empfiehlt daher dringend, dem Beschlussvorschlag nicht zu folgen.

Anlagen

gez. Reintjes  
Unterschrift Amtsleiter

22.08.2019  
Datum